

Umwelt- und naturschutzrechtliche Anforderungen bei Abbruchvorhaben

Bei der Beseitigung von Anlagen (Abbrüche) sind neben den baurechtlichen Vorgaben auch umwelt- und naturschutzrechtliche Vorgaben zu beachten.

Einen ersten Überblick über diese Anforderungen enthält die folgende Auflistung, für Nachfragen stehen die unten aufgeführten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit zur Verfügung.

Abfälle

- Insbesondere bestehen bei asbesthaltigen Baustoffen, behandelten Althölzern und künstliche Mineralfaserabfällen (KMF) besondere Anforderungen an die Deklaration und Entsorgung.
- Der Beginn der Abbrucharbeiten mit Angabe des ausführenden Unternehmens ist mindestens eine Woche vorher dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit - Untere Abfallwirtschaftsbehörde -, Albersloher Weg 450, 48167 Münster schriftlich mitzuteilen.

Altlasten

- Falls sich das Abbruchvorhaben im Bereich einer im städtischen Altlast-/Verdachtsflächenkataster geführten Fläche befindet, sollten Sie vor dem Beginn der Abbrucharbeiten Kontakt mit dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit - Untere Bodenschutzbehörde - aufnehmen.
- Sollten sich bei den Erdarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung ergeben, haben Sie dies unverzüglich dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit mitzuteilen (§ 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NW).

Lärm- und Staubimmissionen

- In Bezug auf Lärmimmissionen ist die AVV Baulärm und die 32. BImSchV zu beachten
- Um Staubemissionen auf ein Minimum zu reduzieren, sind für die gesamte Abbruchdauer geeignete Geräte zur Staubminderung vorzuhalten und bei erkennbarer Staubeentwicklung unverzüglich einzusetzen.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Heizöllagerung

- Bestimmte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Lagerbehälter) sind bei der Stilllegung (Entleerung, Reinigung, Ab- oder Ausbau) durch einen anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen.
- Bei bestimmten Anlagen dürfen auch die Stilllegungsarbeiten nur durch einen wasserrechtlich zertifizierten Fachbetrieb durchgeführt werden.

Wasserschutzgebiete

- In Wasserschutzgebieten darf Abbruchmaterial nicht wieder eingebaut werden.
- Bei der Herstellung von Wegebefestigungen, Verfüllung von Baugruben, bei der Baustelleneinrichtung und dem Baustellenbetrieb sind neben den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes auch die Anforderungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.

Grundwasser

- Wenn Niederschlagswasser-Versickerungsanlagen oder Gewässereinleitungen auf dem Abbruchgrundstück vorhanden sind, hat der Rückbau in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde im Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit zu erfolgen.
- Sofern die Abbrucharbeiten bis ins Grundwasser reichen, ist die Abbruchmaßnahme gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz der Unteren Wasserbehörde spätestens einen Monat vor Beginn anzukündigen.

Oberflächengewässer

- Befindet sich auf oder neben dem Grundstück ein Gewässer ist zwei Wochen vor der Abbruchmaßnahme die Untere Wasserbehörde über die Maßnahme zu informieren. Gegebenenfalls sind spezielle wasserwirtschaftliche Regelungen u. a. zum Wasserabfluss, Überschwemmungsgebiet etc. zu beachten.

RCL-Recyclingmaterial

- Außerhalb von Wasserschutzgebieten ist für den Einbau von Recyclingmaterial eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die beim Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit -Untere Wasserbehörde-, Albersloher Weg 450, 48167 Münster zu beantragen ist.

Artenschutz

- Bei Abbrucharbeiten dürfen an Gebäuden lebende besonders geschützte Arten (z.B. Schwalbe, Mauersegler, Turmfalke, Schleiereule, alle Fledermausarten, Amphibien wie Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse) nicht verletzt oder getötet werden sowie keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten beschädigt werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Daher ist vor dem Abbruch sicherzustellen, dass keine geschützten Arten vorkommen oder beeinträchtigt werden. Einzelheiten hierzu sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Naturschutz

- Sofern sich auf oder unmittelbar neben dem Baugrundstück Naturdenkmale, geschützte Einzelbäume oder Wallhecken befinden, ist die untere Naturschutzbehörde rechtzeitig zu kontaktieren, um ggf. erforderliche Genehmigungen/ Ausnahmen/ Befreiungen zu beantragen.

Städtische Grünanlagen

- Sollten sich vor oder unmittelbar neben dem Abbruchgrundstück städtische Grünanlagen (z. B. Parks, Kinderspielplätze, Friedhöfe, Grünstreifen, Straßenbäume) befinden, ist frühzeitig die Grünflächenunterhaltung über die geplanten Abbruch- bzw. Baumaßnahmen zu unterrichten, damit von dort Regelungen zum Schutz der Bäume oder Grünflächen während der Bauarbeiten getroffen werden können.

Baumschutzsatzung

- Baumfällungen oder Bauarbeiten im Umfeld geschützter Bäume (Stammumfang ab 100 cm) bedürfen vor Durchführung einer Befreiung/Ausnahme. Hierzu ist frühzeitig ein gesonderter Antrag zu stellen. (Gilt nicht im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch)

Ansprechpartner/-innen im Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit

Bereich	Ansprechpartner/in	Telefonnummer
Abfälle	NN (Johannes Steger)	02 51/4 92-68 50
Altlasten	Diana Steiner Christoph Lutte	02 51/4 92-67 78 02 51/4 92-67 71
Lärm – und Staubimmissionen	Jürgen Vennemann Ralf Besler	02 51/4 92-67 95 02 51/4 92-67 98
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Heizöllagerung	Frank Wagner Klaus Klümper	02 51/4 92-67 96 02 51/4 92-67 75
Wasserschutzgebiete	Claudia Puzio	02 51/4 92-67 85
Grundwasser/Geothermie	Heike Riemann Claudia Puzio	02 51/4 92-67 77 02 51/4 92-67 85
Oberflächengewässer	Nils Bröcker Wolfgang Friebe Wilhelm Wentker Jan Josten	02 51/4 92-67 88 02 51/4 92-67 86 02 51/4 92-67 91 02 51/4 92-67 93
RCL - Recyclingmaterial	Johannes Steger	02 51/4 92-68 50
Artenschutz / Naturschutz	Leonard Wallmeyer	02 51/4 92-67 14
Städtische Grünanlagen	Marc Kanzler	02 51/4 92-68 47
Baumschutzsatzung	Team Baumschutzsatzung	02 51/4 92-67 04

Adresse: Stadt Münster

Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit
Albersloher Weg 33 (Stadthaus 3)
48 155 Münster

umwelt@stadt-muenster.de
www.stadt-muenster.de/umwelt

Stand: 1/2025